BESCHLUSSVORLAGE

LANDKREIS
ERDING

SG 21

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Marie-Helen Exner

Zi.Nr.: 023

Tel. 08122/58-1313
marie-helen.exner@lra-ed.de

Erding, 09.11.2009
Az.:
SG 21

Tagesordnungspunkt: 6

Sozialwesen;
Anpassung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding an die neuen Gesetzesbezeichnungen

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 21.12.2009

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding werden entsprechend des in der Anlage beigefügten Entwurfs an die neuen Gesetzesbezeichnungen angepasst.
2. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.01.2009 festgesetzt.

Vorlagebericht:

LANDKREIS
ERDING

Die Grundlage für die Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste bildete bis Ende 2006 das Bayerische Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (AGPflegeVG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung zum Pflegeversicherungsgesetz (AVPflegeVG) vom 10.01.1995.
Zum 01.01.2007 ist das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Kraft getreten, wodurch zahlreiche Gesetze des Sozialrechts in einem einheitlichen Gesetz verschmolzen wurden. Die Vorschriften für den Bereich des SGB XI – Soziale Pflegeversicherung- sind im Teil 9 des AGSG dargelegt.
Die Förderrichtlinien für die ambulante Investitionskostenförderung, die wiederum auf der Grundlage des AGPflegeVG und der AVPflegeVG verfasst sind, wurden im Sozialhilfeausschuss des Landkreises vom 02.12.2003 und zuletzt in der Sitzung des Kreistages vom 22.12.2003 beschlossen. Sie traten zum 01.01.2004 in Kraft.
Aufgrund der Gesetzesänderungen im Bereich des SGB XI – Soziale Pflegeversicherung- sind die Richtlinien des Landkreises Erding an die neuen Gesetzesbezeichnungen anzupassen.
Auch in Zukunft haben Kommunen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises darauf hinzuwirken, dass rechtzeitig und ausreichend bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen (Art. 71, 72, 73 AGSG).
Neu eingefügt wurde der Haushaltsvorbehalt, wonach Kommunen im Bereich der Altenpflege zukünftig bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste nach Maßgabe der im Kommunalhaushalt bereitgestellten Mittel fördern (Art. 74 Abs. 1 AGSG).
Der Landkreis Erding fördert mit der Gewährung von Mitteln nach diesen Richtlinien die häusliche Pflege, unterstützt damit das Leben pflegebedürftiger Menschen in ihren Familien und schafft die Voraussetzungen für den Wunsch vieler Pflegebedürftiger, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben zu können.
Dem Grundsatz „ambulante vor stationär“ in der Altenpflege wird somit entsprechend Bedeutung verliehen.
Für die haushaltsmäßige Umsetzung hat sich bereits in der Vergangenheit die Einstellung eines Festbetrages in den Kreishaushalt bewährt.
Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.09.2009 mit der Angelegenheit befasst.
In dieser Sitzung wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Die Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding werden entsprechend des in der Anlage beigefügten Entwurfs an die neuen Gesetzesbezeichnungen angepasst.
Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.01.2009 festgesetzt.